

Interview mit Dominik Benedikt und Alexander Osojnik zur Umsetzung der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR)



Asset Manager	Finanzmarktteilnehmer nach SFDR
Größe	405 Mitarbeiter*innen
Verwaltete Produkte	374 Investmentfonds in mehreren Anteilklassen AuM 66 Mrd. € (Stand: 31.12.2021)
Am 05.03.2021 im Interview	Dominik Benedikt, Senior Research Analyst Alexander Osojnik, Senior Research Analyst

Haben Sie aus heutiger Sicht ein klares Verständnis dafür, was die Transparenzpflichten (ab 10.03.2021) von Ihrem Unternehmen in der Operationalisierung konkret fordern?

Hr. Benedikt: **Ja.**

Hr. Osojnik: Unser **Verständnis über die Verordnung haben wir überwiegend aus eigenen internen Ressourcen entwickelt**, ohne dabei auf externe Berater zurückzugreifen.

Welche Rolle spielen ESG-Risiken und -Faktoren derzeit bei Ihrer Anlagestrategie und im Anlageprozess? Werden nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bereits berücksichtigt?

Hr. Osojnik: **ESG-Risiken und -Faktoren spielen insbesondere im Bereich der nachhaltigen Anlagestrategien und -prozesse eine wichtige Rolle.** In diesem Bereich müssen diverse Kriterien von unterschiedlichen Labels, wie dem FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds, dem Umweltzeichen und anderen Standards erfüllt werden. Dafür beziehen wir Daten von externen Research-Datenanbietern. Zusätzlich haben wir interne Richtlinien innerhalb der nachhaltigen Fonds (**Responsible-Fonds**), die wir erfüllen müssen. Dabei sind vor allem Ausschlusskriterien von hoher Relevanz, wie beispielsweise in Bezug auf fossile Energieträger.

Diese gelten aber auch für die allgemeine Fonds-Palette der ERSTE Asset Management Group. Ein weiteres Beispiel dafür sind geächtete Waffen, die für alle Publikumsfonds nicht gekauft werden dürfen. 2016 starteten wir eine **Divestment-Kampagne bei den Publikumsfonds** im Kohlebereich. **Alles zu diesem Thema wird auf unserer Webseite transparent zur Verfügung gestellt.** In Zukunft wollen wir das noch konkreter darstellen, damit die Publikumsfonds in diesem Bereich auf demselben Niveau aufgestellt sind, wie unsere eigenen Fonds. Wir übererfüllen die ESG-Kriterien.

Hr. Benedikt: **Die nachteiligen Nachhaltigkeitswirkungen werden in jeder ESG-Strategie beachtet und möglichst ausgeschlossen. Somit sind sie auf jeden Fall Teil der Strategie.** Sonst würden wir auch unserer Verantwortung als nachhaltige Investoren nicht gerecht werden.

Wie und über welche Kanäle informieren Sie über ESG-bezogene Informationen?
(Unternehmens- und Produktebene > Website, vorvertraglich, regelmäßige Berichte)
Welche Quellen und Kanäle nutzen Sie für den Bezug von ESG-bezogenen Daten?

Hr. Osojnik: Wir arbeiten mit mehreren Dienstleistern im Bereich des Engagements und mit einem im Bereich Voting zusammen. Im Fall der SFDR-Verordnung werden wir mit einem speziellen Anbieter zusammenarbeiten. **Unser Credo ist „be as transparent as possible“.** **Eigenes Datenresearch machen wir ebenfalls.** Mittlerweile machen wir qualitatives Research und haben ein eigenes Modell entwickelt, welches über die Jahre noch wachsen wird und in Zukunft ein eigenes Scoring erhält.

Hr. Benedikt: **Auf der Webseite haben wir den Anspruch so umfangreich und transparent wie möglich über unsere verschiedenen Prozedere und unsere unterschiedlichen Werkzeuge zu berichten.** Ebenfalls werden auf der Webseite Engagement- und Voting-Aktivitäten offengelegt. Unter anderem wird auch über die Bestände unserer nachhaltigen Fonds berichtet. In diesem Fall bezieht sich die Berichterstattung auf die zertifizierten Fonds. Unsere Prospekte enthalten bereits Informationen, wie nachhaltig unsere Fonds angelegt sind und welche Kriterien bei bestimmten Anlagestrategien angewandt werden. Ergänzt wird das in Zukunft gemäß der Offenlegungsverordnung. Wir waren der weltweit allererste Anbieter mit einem nachhaltigen Emerging-Corporate-Fonds mit Best-in-Class-Ansatz. Das war der Beginn des internen Researchs und wurde mit der Zeit immer weiter professionalisiert.

Welche Kompetenzen und Strukturen im Unternehmen halten Sie für die Umsetzung der SFDR-Vorgaben für erfolgskritisch? Welche internen Abteilungen müssen mit den Regulierungsstandards vertraut sein?

Hr. Benedikt: Die Veränderung durch SFDR am Finanzmarkt zeigt sich dadurch, dass man vorher auch als „Nachhaltigkeits-Elfenbeinturm“ fungieren und funktionieren konnte. Durch SFDR wurde über die Nachhaltigkeitsabteilung hinaus ein großer Teil des Unternehmens auf allen Ebenen in Bewegung gesetzt. Produktmanagement, Office-Funktionen, Juristen, alle Tochtergesellschaften werden diesbezüglich angesprochen. **SFDR und die eigene Auslegung ist ein Thema, das wirklich durch die komplette Firma gelaufen ist und diese auch verändert.**

Hr. Osojnik: **Je mehr Abteilungen mit den Regulierungsstandards vertraut sind, desto besser. Alle rechtlichen Teile der EU-Regulierungen werden mit der Rechtsabteilung besprochen.** Diese ist für die Auslegung der Regulierungen zuständig. Inhaltlich **fragen sie bei uns nach, um ein Verständnis für die verschiedenen Themenfelder aus der Praxis zu bekommen.** Die Verantwortlichen für die Prospektgestaltung müssen auch komplett miteinbezogen werden, da sie letztendlich für die Formulierungen und Textbausteine zuständig sind. Im Großen und Ganzen ist es ein Zusammenspiel zwischen allen Abteilungen und das ist auch notwendig.

Hr. Benedikt: Wir haben eine Grenze gezogen, ab der man ein Produkt als Artikel 8-Produkt klassifizieren kann. Das Kriterium ist für uns, dass eine nachweisbare, messbare und bindende Auswirkung von ESG-Faktoren vorhanden ist. Damit ist automatisch auch Fonds- bzw. Risk-Controlling einbezogen. Ohne dies würde die Kontrolle fehlen. Es handelt sich hier, um ein sehr übergreifendes Thema bei der alle Abteilungen miteinander kommunizieren müssen. Das große Ziel ist eine sinnvolle Nachhaltigkeitsstrategie zur Ausrollung von ESG-Integration in unsere bisher traditionell gesteuerten Produkten zu entwickeln. Viel ist bereits geschehen, doch stellen einzelne Asset-Klassen durchaus Herausforderungen dar.

Wie beurteilen Sie die Praktikabilität der Transparenzvorgaben hinsichtlich der Integration von ESG-Risiken und ESG-Faktoren in Anlagestrategie, Anlageprozesse, Vergütungspolitik und Berichterstattung?

Hr. Benedikt: Die Praktikabilität hängt an einem simplen Kriterium und das nennt sich „Best Effort“. Dadurch macht jeder, was er will. Das heißt entweder möglichst nachhaltig oder möglichst im eigenen Interesse. **Artikel 8 bedeutet eine so große Vielfalt an Dingen, die nicht unbedingt als gleichwertig betrachtet werden können.** Dadurch handelt es sich hierbei um einen sehr breiten Bereich. **Darüber hinaus arbeiten wir in der Verordnung mit RTS (Regulatory Technical Standards), die in Wirklichkeit noch nicht verabschiedet sind und die finalen Entwürfe für die RTS sind erst kurzfristig vor dem Anwendungsdatum der SFDR erscheinen. Keine Gesellschaft, die das ernsthaft betreiben will, kann sich anhand des kompletten RTS-Programms über 194 Seiten binnen weniger Tage neu ausrichten. Das ist momentan die größte Schwierigkeit.**

Haben Sie bereits eine Klassifizierung aller verwalteten Finanzprodukte nach ESG-Relevanz vorgenommen? Konnten Sie die Klassifizierung aller verwalteten Finanzprodukte mit einer klaren Abgrenzung nach Art. 6-9 SFDR vornehmen?

Hr. Benedikt: Die **Klassifizierung aller verwalteten Finanzprodukte nach ESG-Relevanz haben wir bereits vorgenommen.**

Hr. Benedikt: Artikel 9 ist im Vergleich zu den anderen Artikeln ein relativ leicht abzugrenzender Bereich. Doch auch hier ist es schwierig, ob jetzt ein sehr strenges Responsible Investment Produkt nach Artikel 8 nicht doch unter Artikel 9 fallen könnte. Dieser Punkt ist auf jeden Fall diskussionswürdig. Intern haben wir darüber diskutiert und uns dafür entschieden Artikel 9 nur für Impact Investment-Fonds zu reservieren. Aber im Vergleich zu den anderen Artikeln stellte sich das als relativ einfach heraus. Die Diskussion bei Artikel 6 und was alles unter diesen Artikel fällt, war deutlich umfangreicher. **Wir kamen zu dem Schluss, dass wir unsere konventionellen Anlageprodukte auf der Rechtsgrundlage des Artikels 7 gemäß Taxonomie-Verordnung benennen. Da Artikel 7 nach der Taxonomie-Verordnung in Wirklichkeit der einzige Artikel ist, der explizit Fonds nennt, die nicht unter Artikel 8 oder 9 nach SFDR fallen. Artikel 6 SFDR bezieht sich auf alle Fonds. Somit ist Artikel 6 SFDR laut unserer Rechtsabteilung kein sauberer Terminus für sonstige Finanzprodukte ohne ESG-Eigenschaften, auch wenn ihn viele verwenden.** Dieser Umstand wirft die Frage auf: Wo habe ich genügend Möglichkeiten bzw. Einfluss, um im Falle des Artikels 6 SFDR von sozialen oder ökologischen Merkmalen zu sprechen? Das hängt auch davon ab, ob wir strikt die deutsche Übersetzung nutzen oder auf andere Übersetzungen der Verordnung zurückgreifen. Da wir auch andere Ländergesellschaften haben, nimmt auch die englische Sprachversion eine große Rolle ein. Aber auch andere Übersetzungen sind relevant, sei es tschechisch, ungarisch oder eine andere Sprache. **In den jeweiligen Übersetzungen werden unterschiedliche Begriffe verwendet, was die Auslegung und Umsetzung der Verordnung weiter erschwert. Somit ist es entscheidend, auf welche Sprachvariante sich der Asset Manager bezieht. Dadurch kann und wird es wahrscheinlich auch zu unterschiedlichen Interpretationen von Artikel 8 kommen.** Wir haben uns dazu entschieden Artikel 8 so zu definieren, dass es sich um eine wirklich signifikante Wirkung auf Nachhaltigkeit handelt und diese an bindenden Kriterien festzumachen ist. Beispielsweise Staatsanleihen-Fonds, die nicht an strikte Nachhaltigkeitskriterien gebunden sind, fallen nicht unter Artikel 8, selbst, wenn sie ESG-Kriterien nutzen. Wir können als Investor keinen Einfluss auf einen Staat nehmen. **Wir haben unsere Interpretation der Artikel nicht strikt an der Taxonomie festgemacht, da diese noch nicht endgültig ausformuliert ist. Außerdem liegen die Informationen von Unternehmen nicht in der Form vor, wie von der Taxonomie vorausgesetzt wird. Zusätzlich kennt die Taxonomie keinen sozialen Impact bzw. nur beschränkt. Dadurch, dass wir auch Social Impact, mit den Social Bonds und dem Micro-Finance-Bereich, betreiben, können wir diese Produkte nicht nach einer reinen Taxonomie-Logik anbieten.**

Deswegen gehen wir der Frage nach, ob eine konkrete Nachhaltigkeitswirkung innerhalb des Investment-Prozesses vorliegt. Deshalb nehmen wir auch eine Abgrenzung zwischen einer Responsible-Strategie nach Artikel 8 SFDR und einer Impact-Strategie nach Artikel 9 SFDR vor. Momentan gehen wir mit einer Klassifizierung nach Artikel 9-Produkten vorsichtig vor, da die Bedeutung von Impact unklar ist. Im Nachhinein können wir immer noch Produkte nach Artikel 9 klassifizieren.

Wenn nein, wie hoch schätzen Sie den Anteil der ESG-Fonds jeweils nach Art. 8 und Art. 9 SFDR ein?

Hr. Osojnik: **Bezogen auf unsere nachhaltigen Publikumsfonds und Mandate sind 100% Artikel 8-konform**, bezogen auf unser gesamtes AuM sind etwas mehr als 20% der Finanzprodukte Artikel 8 oder Artikel 9-konform. **Von allen nachhaltigen Fonds liegt der Anteil, der sich für Artikel 9 qualifizieren könnte, bei ca. 10%.** Zwischen Artikel 8 und 9 ist die Schätzung relativ präzise. Der Anteil der Impact-Fonds ist noch ausbaufähig, aber es ist ein Anfang.

Wie schätzen Sie die Verhältnismäßigkeit der regulatorischen Vorgaben zur (beabsichtigten) Zielerreichung von Transparenz und Vergleichbarkeit von Finanzprodukten ein? Zielführen oder „Goldplating“?

Hr. Osojnik: Es ist auf jeden Fall wichtig und richtig, dass es diese Vorgaben gibt. Es gibt dadurch eine klare Richtlinie für die Berichterstattung. Dadurch wird es schwierig, Greenwashing zu betreiben, vor allem im Bereich Green Activity, der sich auf das nachhaltig ökologische Wirtschaftstätigkeitsfeld der Taxonomie bezieht. Hier ist sehr genau vorgegeben, über was zu berichten ist. Unternehmen müssen erst ab 2022 über solche Daten berichten. Somit wird es noch eine Zeit lang dauern bis die Vorgaben komplett umgesetzt werden. Bis dahin müssen Investoren nicht sehr konkret vorgehen. **Aber, wenn ein Investor gar keine Nachhaltigkeitsziele verfolgt, müssen auch keine Angaben gemacht werden. Man merkt teilweise, dass bei den Vorgaben nicht immer Finanzmarktteilnehmer ihre Vorschläge eingebracht haben. Dadurch sind die Vorgaben in manchen Bereichen schwieriger umzusetzen.** Auf der anderen Seite steht auch fest, dass die Ziele ambitioniert sein müssen, wenn etwas erreicht werden soll. Scheitern kann man immer noch. **Prinzipiell entsteht der Eindruck, dass sehr viel in sehr kurzer Zeit erreicht werden soll. Deshalb ist es problematisch, dass viele Folgedokumente noch nicht erschienen sind und viele Dokumente erst 2022 oder 2023 fertiggestellt sind. Das kann ein Unternehmen bei der Umsetzung auch mal „erschlagen“.** Persönlich entsteht der Eindruck, dass die EU hier ein bisschen „übertrieben“ vorgeht. Auf der anderen Seite sind beim Thema Nachhaltigkeit auch sehr viele Aspekte zu berücksichtigen.

Sehen Sie durch die Anwendung der SFDR einen Wettbewerbsvorteil sowie die Chance zur Verbesserung der Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung und -prävention?

Hr. Benedikt: **Einen Wettbewerbsvorteil sehe ich nicht, sondern dass die Offenlegung nun zur Voraussetzung für alle geworden ist. Im Zusammenspiel mit der Überarbeitung der MiFID-Regulierung kann ein Vorteil entstehen. Wenn dem Kunden die negativen Auswirkungen seiner (potenziellen) Anlagen offengelegt werden, ist es meiner Meinung nach wahrscheinlich, dass das Interesse an solchen Produkten deutlich sinken wird. Hoffentlich profitieren dann jene Asset Manager, die ESG nicht erst, seitdem es in Mode gekommen ist, für sich entdeckt haben, sondern bereits seit Jahren in ihren Geschäften integriert haben.** Aufgrund des Umfangs an Berichten, der durch die neue Verordnung entstehen wird, ist es natürlich für den Kunden auch schwierig, diese komplett zu lesen und zu verstehen.

Hr. Osojnik: Es ist aber positiv zu bewerten, dass diese Informationen gegeben werden müssen. Auf der anderen Seite ist es für den „normalen“ Kunden sehr schwierig mit der ganzen Menge an Dokumenten umzugehen und darauf basierend eine Entscheidung zu treffen. **Schlussendlich ist weiterhin viel abhängig von der Qualität des Beraters, unabhängig davon, ob es sich um einen privaten oder institutionellen Kunden handelt. Ich halte es für unwahrscheinlich, dass eine große Menge von Privatkunden, die ganzen Dokumente studieren. Das ist wahrscheinlich einfach zu umfangreich.**

Hr. Benedikt: **Ich hoffe und kann mir vorstellen, dass durch die Anwendung von SFDR die Verbreitung von ESG in der Finanzbranche zunehmen wird. Im nächsten Schritt muss es in einer fertig ausformulierten und klar definierten Form geschehen. Das Ziel muss sein, dass jene, die Nachhaltigkeitskriterien erst seit kurzem und nur vage integrieren, einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu den Finanzmarktakteuren erfahren, die das Thema professionell umsetzen. ESG sollte ein neuer Standard in der Finanzbranche werden. Das ähnelt meinem Wunsch, den ich schon seit 15 Jahren hege, nämlich dass nachhaltige Finanzmarktakteure sich als eine eigene Kategorie abschaffen, weil es zur herrschenden Meinung und zur dominierenden Herangehensweise wird.**

Wo sehen Sie den größten Aufwand in der Offenlegung von ESG-Risiken und ESG-Faktoren? (Webseite, vorvertragliche Informationen oder regelmäßige Berichte, PAIs-Erhebung)

Hr. Benedikt: Ich glaube nicht, dass man da einen Faktor wirklich rausnehmen kann, denn sie hängen einfach eng miteinander zusammen. **Es ist ein Gesamtpaket, bei dem die unterschiedlichen Teilbereiche miteinander kommunizieren.** Es ist eine riesige Aufgabe. Jeder der sich intensiv mit der Umsetzung der SFDR-Verordnung beschäftigt, wird bestätigen, dass es ein „Brocken“ ist. Da stetig neue Dokumente und Aufgaben erscheinen, wird dieser Prozess noch weiter so laufen.

Wie beurteilen Sie den Umsetzungsprozess zur Erfüllung der SFDR-Anforderungen unter dem Aspekt von Kosten und Nutzen?

Hr. Benedikt: **Es ist schon ein riesiger Aufwand, bei dem sehr viele Ressourcen benötigt werden. Günstig ist es nicht.**

Hr. Osojnik: **Außerdem müssen wir Daten dazu kaufen, um die Anforderungen des SFDR-Reporting zu erfüllen. Momentan generieren wir noch keinen Nutzen, sodass Kosten und Nutzen noch in einem sehr schlechten Verhältnis zueinander stehen.**

Hr. Benedikt: **Der Kunde wird von dem Kostenaufwand auf Produktebene nichts spüren.**

Gibt es Erwägungen für das Compliance-Reporting und Data-Research Dienstleistungen externer Reg-Tech-Anbieter in Anspruch zu nehmen?

Hr. Osojnik: Es war **nie ein Thema** externe Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Überlegung war von vorneherein, dass wir das selbst schaffen. So **behalten wir auch die Unternehmenskontrolle.**

Gehen Sie nach dem Minimal- oder nach dem Maximalprinzip zur Erfüllung der SFDR-Anforderungen zum 10.03.2021 vor? (in Bezug auf den straffen Zeitplan und der vorherrschenden Unklarheiten mit dem Risiko eines erneuten Verwaltungsaufwandes z. 01.01.2022)

Hr. Benedikt: **Ich würde erstmal nicht von einem Risiko eines erneuten Verwaltungsaufwandes sprechen, sondern von einem Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit.** Explizites Reporting zu negativen ESG-Kriterien betreiben wir noch nicht. Grundsätzlich wollen wir so deutlich sein, dass wir bei Produkten, die nicht unter Artikel 8 und 9 SFDR fallen, also gemäß Artikel 7 der Taxonomie-VO, die Verordnung genau aufnehmen. Sodass wir dem Kunden die geforderten Informationen und Formulierungen von vorneherein transparent liefern.

Sehen Sie es als sinnvoll an, Level 1- und Level 2-Bestimmungen gleichzeitig zu implementieren?

Hr. Benedikt: Es werden schon **gewisse Level 2-Bestimmungen vorgezogen, aber nicht vollständig. Denn gerade, wenn es um die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen geht, besteht eine Ungewissheit rund um die RTS.** Hier ist der potenzielle Aufwand zu hoch, um ein komplettes System aufzubauen, **da die Gefahr hoch ist, dass sich vieles noch verändert.** Wir verfolgen bei der Umsetzung einen Stufenplan.

Der erste Punkt ist abgehakt. Die Sinnhaftigkeit die Bestimmung gleichzeitig zu implementieren ist teilweise gegeben, aber in vielen Bereich müssen wir auch just-in-time vorgehen.

Wie beurteilen Sie die ESG-Datenverfügbarkeit und –qualität zur Erreichung der SFDR-Konformität?

Hr. Osojnik: Die **Hauptproblematik besteht darin, dass viele Daten erst noch von den Unternehmen geliefert werden müssen. Wir sehen, dass sich alle Datenprovider sehr darum bemühen. Die Qualität kann man jetzt noch nicht abschätzen. Jeder tut sein Bestes**, aber jeder muss auch zugeben, dass gewissen Daten fehlen und man mit Schätzungen arbeiten muss. Es ist schwer zu sagen. Es wird sicherlich eine Zeit lang dauern, bis die Datenqualität besser wird. Ich hoffe, dass Unternehmen unter Druck stehen, die Daten zu liefern. **Unternehmen die keine Daten liefern, werden höhere Refinanzierungskosten haben.** Ich bin mir aber sicher, dass das viele Unternehmen auch nicht abschreckt und sie keine Daten liefern werden. Mit Jahresbeginn haben wir Unternehmen, die ihren Hauptstandort nicht in Europa haben, darauf aufmerksam gemacht, dass die EU-Regulierung kommen wird. Wenn diese nicht die Regulierungen berücksichtigen, haben wir sie darauf hingewiesen, dass wir dann nicht mehr in sie investieren wollen oder dürfen.

Gibt es bereits einen Datensturm auf investierte Unternehmen Ihrer Portfolios?

Hr. Osojnik: **Die großen Unternehmen spüren auf jeden Fall einen großen Druck.** Alle Unternehmen werden merken, dass stetig mehr Informationen nachgefragt werden. **Ich hoffe, das führt zu einer Standardisierung der Daten. Denn bisher sind die Vorgaben zur Art und Weise der Berichterstattung in diesem Bereich nicht besonders hoch. Eine Standardisierung würde die Vergleichbarkeit deutlich erhöhen.**

Wie lange wird Ihrer Meinung nach die PAIs-Erhebung zum größten Teil auf Schätzwerten beruhen? PAIs-Erklärung bis 31.12.2021 rein qualitativer Art?

Hr. Osojnik: Aus meinem Bauchgefühl heraus würde ich sagen, dass dauert mindestens zwei bis drei Jahre.

*Das FNG bedankt sich bei Herrn Dominik Bendikt und Herrn Alexander Osojnik für das informative Gespräch.
(geführt am 05.03.2021)*

Aktionsliste zum Umsetzungsprozess der SFDR-Vorgaben (Level 1), FNG-Vorschlag

Beschreiben Sie bitte Ihren bevorzugten Weg (Best Practice) der konformen Umsetzung der Transparenzpflicht nach SFDR in 6 Schritten.

Hr. Osojnik/ Hr. Benedikt: Im Grunde haben wir die **Umsetzung sehr ähnlich dem FNG-Vorschlag** vorgenommen. In unserer Abfolge steht der vierte Schritt des Vorschlags an sechster Stelle:

1. Klassifizierung aller verwalteten Fonds als ESG-Fonds (Art. 8-9 SFDR)/ Nicht-ESG-Fonds (Art. 7 Taxonomie-VO).
2. Analyse, wie ESG-Risiken derzeit in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden, Beteiligung interner Stakeholder wie Risiko-Team und Investment-Management.
3. Analyse und Konzept, wie ESG-Risiken in die Vergütungsstruktur einbezogen werden können und Erarbeitung einer konsistenten Vergütungspolitik.
4. Erstellen von vorvertraglichen Angaben für Prospekt(e) und Webseite für NICHT-ESG-Fonds und ESG-Fonds.
5. Abgleich bzw. Konsistenzprüfung der eruierten Informationen für Webseite und vorvertragliche Angaben, bei Produkten mit ESG-Relevanz nach Art. 8-9 SFDR ebenfalls Berücksichtigung der Informationen für Marketingmitteilungen.
6. Identifikation wesentlicher nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Analyse, wie diese von Anlageentscheidungen auf ESG-Faktoren berücksichtigt werden können, Policy/ Richtlinie für entsprechende Offenlegung auf Webseite erarbeiten.

Aktionsliste (FNG-Vorschlag)

Schritte 1-6 (Meilensteine):

Bestandsanalyse (Gap-Analysis), Datenerhebung, Datenaufbereitung, Implementierung, Prüfung auf Konformität mit SFDR, Compliance-Reporting

1. *Klassifizierung aller verwalteten Fonds als ESG-Fonds (Art. 8-9)/ Nicht-ESG-Fonds (Art.6)*
2. *Analyse, wie ESG-Risiken derzeit in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden, Beteiligung interner Stakeholder wie Risiko-Team und Investment-Management.*
3. *Analyse und Konzept, wie ESG-Risiken in die Vergütungsstruktur einbezogen werden können und Erarbeitung einer konsistenten Vergütungspolitik.*
4. *Identifikation wesentlicher nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Analyse, wie diese von Anlageentscheidungen auf ESG-Faktoren berücksichtigt werden können, Policy/ Richtlinie für entsprechende Offenlegung auf Webseite erarbeiten.*
5. *Erstellen von vorvertraglichen Angaben für Prospekt(e) und Webseite für NICHT-ESG-Fonds und ESG-Fonds.*
6. *Abgleich bzw. Konsistenzprüfung der eruierten Informationen für Webseite und vorvertragliche Angaben, bei Produkten mit ESG-Relevanz nach Art. 8-9 SFDR ebenfalls Berücksichtigung der Informationen für Marketingmitteilungen.*